

Neue Massnahmen in den Landschaftsqualitätsprojekten

Aufgrund Veränderungen der Betriebsstruktur, Probleme in der Umsetzung oder auf Wunsch können beim Amt für Landschaft und Natur (ALN) Änderungen der angemeldeten Massnahmen via schriftlichen Antrag erfolgen. Die Änderungen der Massnahmen können via E-Mail direktzahlungen@bd.zh.ch mit Begründung bei Frau Rahel Tommasini beantragt werden. Die Änderungen der Massnahmen müssen innerhalb der Anmeldefrist der Landschaftsqualitätsmassnahmen im Agriportal erfolgen und dürfen nicht ständig von Jahr zu Jahr gewechselt werden. Denn die Verpflichtungsdauer von 8 Jahren ab Start des Projektes ist vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bestimmt. Aber es ist möglich, ausgewählte Massnahmen zu wechseln!

Bei einem Betriebsleiterwechsel bestimmt der neue Betriebsleiter, welche Massnahmen er umsetzen möchte. Er ist nicht dazu verpflichtet, die angemeldeten Massnahmen vom Vorgänger zu übernehmen.

Neue Massnahmen in den Projekten Zürich Unterland und Zürich Oberland Landschaftsqualitätsprojekt Zürich Unter-

land: Ab dem Jahr 2016 kann neu die Massnahme ZH 14 «Holzpfähle zur Weideeinzäunung» flächendeckend für alle Landschaftstypen im Projektperimeter angemeldet werden.

Landschaftsqualitätsprojekt Zürich Oberland: Ab dem Jahr 2016 können neu die Betriebsbezogenen Massnahmen ZH 2 «Getreidevielfalt» und ZH 3 «Vielfältige Fruchtfolge»



im Landschaftstyp LT 1 «Weide und futterbauprägen Hügellandschaft» angemeldet werden.

Zusätzliche Informationen

- Die Massnahme ZH 14 «Holzpfähle zur Weideeinzäunung» ist komplett neu überarbeitet worden. Bitte beachten

Sie die Bewirtschaftungsanforderungen und Kontrollkriterien im Massnahmenkatalog mit Stand vom 22. Januar 2016.

- Bei der Massnahme ZH 6 «Fruchtfolge blühende Zwischenkulturen und Gründüngungen» muss die Kultur bis am 31. Oktober blühen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist zwingend eine E-Mail an direktzahlung@bd.zh.ch zu richten. – Für diese Massnahme erhält dann der Bewirtschafter für das aktuelle Jahr keine Beiträge ausbezahlt. – Die Massnahme muss zudem jedes Jahr wieder neu angemeldet werden.
- Bei Massnahmen mit Initialpflege (z.B. Wald und Hecken), darf die Anmeldung erst getätigt werden, wenn diese auch tatsächlich ausgeführt ist.
- Bei der Massnahme ZH42 «Geomorphologische Besonderheiten/Geotope» muss

nicht zwingend ein Findling vorhanden sein. Die Fläche muss gemäss Kontrollkriterium in der Karte Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980 eingezeichnet sein. Die Karte finden Sie unter www.maps.zh.ch

- Die angemeldeten Massnahmen müssen zwingend auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein.

Aktuelle Projektunterlagen (Massnahmenkatalog und Massnahmenliste) und weitere Informationen finden Sie unter www.landwirtschaft.zh.ch unter der Rubrik Direktzahlungen/Landschaftsqualität.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Beratungsdienste beim ZBV und Strickhof zur Verfügung. ZBV: berweger@zbv.ch; Telefon 079 868 52 42 und Strickhof: Barbara Stäheli, barbara.staeheli@strickhof.ch; Telefon 058 105 98 50